

Walter Schmithals

**Nach bestem Wissen und Gewissen.  
Zu den Grundlagen sittlichen Handelns.**

Als Luther 1521 auf dem Reichstag zu Worms aufgefordert wurde, seine Schriften zu widerrufen, lehnte er den Widerruf mit den bekannten Worten ab: '... ich bin durch die Stellen der Heiligen Schrift, die ich angeführt habe, in meinem Gewissen gebunden und gefangen in dem Worte Gottes. Daher kann und will ich nicht widerrufen, weil wider das Gewissen etwas zu tun weder sicher noch heilsam ist.'

*Gewissen und Neuzeit*

Solche Berufung auf das Gewissen als die Instanz, in der sich die sittliche Urteilskraft des Menschen verbindlich artikuliert, war zu Luthers Zeiten noch ungewöhnlich. Denn das Urteil des Gewissens ist stets das Urteil eines Einzelnen; es mißt sich an den Normen, die diesem Einzelnen als Maßstab des Sittlichen maßgeblich sind. Der mittelalterliche Mensch aber war in eine feste Ordnung eingefügt gewesen, deren Konventionen seinem Gewissen wenig Freiheit und Spielraum gaben. Er gehörte einem bestimmten Stand an, und man erwartete von ihm, daß er sich 'standesgemäß' verhielt. Wer aus der gefügten Ordnung ausbrach, in die hinein er geboren worden war, konnte sich für seine Außenseiterrolle nicht auf sein Gewissen berufen, zumal ihm dieser Begriff noch gar nicht zur Verfügung stand, und sein Leben scheiterte fast unvermeidlich an den Sanktionen, die von der Gesellschaft über ihn verhängt wurden. Erst seit der Zeit der Renaissance und des Humanismus befreiten sich die kritisch Gebildeten aus den statischen Zwängen der vorgegebenen Ordnung. Jacob Burckhard hat in seiner 'Kultur der Renaissance in Italien' die Entdeckung des Einzelnen, der 'Persönlichkeit', und den Kosmopolitismus, der dieser Individualisierung entsprach, im Italien des 14. Jahrhunderts in die Mitte seiner Untersuchung gestellt, und jeder Kunstbetrachter beobachtet mit Faszination, wie die typischen Gestalten und Gesichter der mittelalterlichen Darstellungen sich in der Zeit der Spätgotik und der Frührenaissance verwandeln und die individuellen Züge von Geistlichen, Staatsmännern oder Gelehrten erhalten. Der Formalismus des im frühen Mittelalter aufgekommenen Bußsakraments stößt zunehmend auf den Widerspruch derer, die allen Wert auf die persönliche Bußgesinnung und Gewissenserforschung legen. In diese Entwicklung ist Luthers Votum auf dem Reichstag zu Worms einzuordnen, und dies Votum ist zugleich ein spektakuläres Beispiel dieser Entwicklung und ein Signal für den Umbruch zur Neuzeit. Luther hatte lateinisch gesprochen und den gelehrten Begriff *conscientia* gebraucht, der eine genaue Wiedergabe des griechischen Begriffs *syneidesis* ist und im Wortsinn das 'Mit-Wissen' bezeichnet. Als er bald darnach auf der Wartburg das Neue Testament ins Deutsche übersetzte, wählte er für den bei Paulus häufigen Begriff *syneidesis* den bis dahin ungewöhnlichen Ausdruck 'Gewissen', den also erst Luthers Bibelübersetzung in die Umgangssprache eingeführt hat. Seitdem haftet dem Gedanken von der Freiheit des Gewissens bis in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hinein nicht von ungefähr eine spezifisch protestantische Färbung an, und als Kant vom Gewissen sagte, es gebe "keine Pflicht sich eines anzuschaffen, sondern jeder Mensch, als sittliches Wesen, hat ein solches ursprünglich in sich"<sup>1</sup>, hatte sich <sup>das</sup> je eigene Gewissen im Abendland als moralische Instanz weitgehend etabliert.

*Der Ursprung des Gewissensbegriffs*

Die Tatsache, daß Luther den *paulinischen* Begriff des Gewissens aufgriff, weist darauf hin, daß bereits in der Antike der Gewissensbegriff ausgebildet gewesen war. In der Tat hatte sich schon in frühchristlicher Zeit eine Entwicklung von konventioneller zu gewissenhafter Sittlichkeit vollzogen, die derjenigen Entwicklung analog ist, die sich beim Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit zu erkennen gibt. Beobachtet man, daß sich ein ausgebildeter Gewissensbegriff in unserem Sinn weder im Alten Testament noch z.B. bei Plato oder Aristoteles findet, wohl aber etwa gleichzeitig in der hellenistischen Popularphilosophie, besonders in der Stoa, und im hellenistischen Christentum, namentlich bei Paulus begegnet, lassen sich die Anstöße erkennen, die zu seiner Bildung führten. Die stoische Popularphilosophie war die Religion jener gebildeten Bürger, die sich nach der Auflösung der *Polis* mit ihren gewachsenen Ordnungen und ständischen Bindungen in einem hellenistischen Weltbürgertum begegneten. Denn im Vollzug solcher Auflösung der korporativ geordneten Gemeinschaften, die als solche ihre Mitglieder mit ethischer Verbindlichkeit prägten, wurden viele einzelne Individuen freigesetzt, die in der nunmehr entstehenden Weltgesellschaft ihre sittliche Identität finden mußten. Hinfort gilt, wie Cicero sagte, daß sich eines nicht für alle schickt<sup>2</sup>. An die Stelle des öffentlichen Urteils tritt demzufolge das Urteil des je eigenen Gewissens. Dementsprechend bestehen auch die christlichen Gemeinden, die Paulus in der ganzen römischen Ökumene sammelt, aus einzelnen Menschen bzw. aus einzelnen 'Häusern', die ihre alten

<sup>1</sup> Metaphysik der Sitten, Tugendlehre, Einl. XIIb.

<sup>2</sup> Pro Roscio Amerino 42,122.

Bindungen preisgaben, soweit sie solche noch besaßen, und die sich 'gewissenhaft' entschieden, als sie ihre Heimat im Kreis derer suchten, die, wie Paulus einmal formuliert, ihr Bürgerrecht im Himmel haben<sup>3</sup>. Schon der hellenistischen Synagoge, in der Paulus selbst groß geworden war und der er seinen Gewissensbegriff zweifellos verdankt, hatten sich zahlreiche einzelne Heiden angeschlossen, und zwar zumeist als unbeschnittene 'Gottesfürchtige', die heimatlos geworden waren, als sich die überkommenen sozialen Ordnungen auflösten und der heidnische Götterkult in die Krise geriet. Der enge Zusammenhang zwischen der Ausbildung des Individualismus in der hellenistischen Zeit und Welt einerseits und des hellenistischen Gewissensbegriffs andererseits ist also unübersehbar. Dem Urteil des eigenen Gewissens wird nun ein höherer Wert beigemessen als dem zuvor allein maßgeblichen öffentlichen Urteil. 'Mein Gewissen bedeutet mir mehr als aller Leute Gerede', sagt Cicero<sup>4</sup>, und auch für Seneca steht die Bewahrung des guten Gewissens höher als die des guten Rufs<sup>5</sup>. Paulus kann angesichts von Vorwürfen, die man ihm gegenüber erhoben hat, erklären: 'Es macht mir nichts aus, wenn ich von einem irdischen Gericht verurteilt werde; ... denn ich habe ein reines Gewissen'<sup>6</sup>. Zwar weiß er, daß auch ein reines Gewissen ihn noch nicht definitiv rechtfertigt, aber sein Gewissen erkennt als höhere Instanz nur das Urteil Gottes, nicht das der Menschen an. Dementsprechend sagt bis heute das Sprichwort: 'Eigenes Gewissen ist mehr denn tausend Zeugen'. Nichts macht den ursächlichen Zusammenhang von Ausbildung des individuellen Bewußtseins und Aufkommen des Gewissensbegriffs deutlicher als solche Bevorzugung des Gewissensurteils gegenüber dem öffentlichen Urteil.

Ursprünglich bezeichnete das griechische Wort *syneidesis*, unserem juristischen Begriff der 'Mitwisserschaft' entsprechend, das Wissen um die - meist schlechten - Taten und Absichten des Anderen. Seit dem 1. Jahrhundert v. Chr. wird es aber gehäuft auch auf das eigene Verhalten bezogen, und erst als solches Selbst-Bewußtsein ist der Übergang zu unserem charakteristischen Gewissensbegriff vollzogen. Freilich ist dieser Begriff zunächst nur begrenzt ausgeprägt. Das Wort wird im allgemeinen auf die zurückliegenden, bereits geschehenen und in der Erinnerung präsenten Taten bezogen (*conscientia consequens*), und dabei handelt es sich in der Regel um die schlechten oder die von anderen Menschen vorwurfsvoll für schlecht erklärten Taten. Dieser Stufe der Begriffsentwicklung und Bewußtseinsbildung entspricht eine begriffliche Definition des Gewissensbegriffs, die sich bei Paulus findet: 'Das Gewissen des Menschen legt Zeugnis ab, und die Gedanken klagen sich gegenseitig an und verteidigen sich'<sup>7</sup>: Das Gewissen ist also eine Art innerer Gerichtshof des einzelnen Menschen, vor dessen Forum der Mensch selbst seine vollzogenen Taten darlegt, um von ihm verurteilt oder freigesprochen zu werden.

Der auch uns vertraute Gewissensbegriff ist dort erreicht, wo neben die *conscientia consequens* die *conscientia antecedens* tritt, also jenes Gewissen bzw. jene Funktion des Gewissens, wonach der Mensch im Gewissen über seine bevorstehenden Taten entscheidet. Neben das rückblickende Gewissensurteil tritt also die *Gewissensentscheidung*. Neben den Menschen mit 'schlechtem Gewissen', der ein schlechtes Urteil über sein Tun zu fällen hat, tritt nun der 'gewissenlose' Mensch, der sich aus einer Untat 'kein Gewissen macht', und neben das 'gute Gewissen', dem Sprichwort zufolge ein sanftes Ruhekissen, tritt das 'gewissenhafte' Handeln des guten Menschen, der sich seiner sittlichen Verantwortung bewußt ist. Diese vollendete Ausprägung des Gewissensbegriffs begegnet seit der jüngeren Stoa (Cicero; Epiktet; Mark Aurel) und auch bei Paulus. In der mittelalterlichen Ordnung weitgehend versunken, wurde diese 'Gewissenhaftigkeit' zu Beginn der Neuzeit wiedererweckt, wie Luther beispielhaft zeigt, und im Verlauf der neuzeitlichen Individualisierung zunehmend populärisiert. Heute gilt es als ausgemacht, daß sittliche Entscheidungen von jedem einzelnen Menschen in persönlicher Verantwortung 'nach bestem Wissen und Gewissen' zu fällen sind. Auch für die Probleme der medizinischen Ethik steht dieser Grundsatz außer Frage; die ärztlichen Entscheidungen sind gewissenhaft zu treffen.

#### *Nach bestem Wissen*

Dieser Grundsatz hat indessen, wie wir täglich erfahren, seine Tücken und Lücken. Zunächst liegt am Tage, daß das 'beste Wissen' nicht immer schon ein gutes Wissen ist. Unser Wissen ist Stückwerk, und wenn der gewissenhafte Mensch auch stets die Voraussetzungen und die Folgen seiner Handlungen bedenkt, so ist er doch im Blick auf die Voraussetzungen seines Handelns nicht allwissend, und die Folgen seines Tuns kann er oft nur unsicher abschätzen. Unser 'bestes' Wissen erlaubt deshalb nicht immer, zwischen gut und böse oder zwischen richtig und falsch deutlich zu unterscheiden und daraufhin eine eindeutige Entscheidung zu treffen. Und sehr

<sup>3</sup> Phil 3,20.

<sup>4</sup> Att XII 28,2.

<sup>5</sup> Ep 81,20.

<sup>6</sup> 1Kor 4,3f.

<sup>7</sup> Röm 2,15.

oft hat man gar nicht zwischen gut und böse bzw. richtig und falsch zu wählen, sondern unter mehreren Übeln das geringste auszuwählen, ohne doch ein hinreichendes Wissen davon zu haben, welches Übel das geringste ist. Solche Begrenztheit unseres Wissens begründet ein ethisches Dilemma, dessen Gewöhnlichkeit sich z.B. in den banalen Problemen der alltäglichen Kindererziehung und dessen Brisanz sich z.B. im Umgang mit den Massenvernichtungsmitteln zeigt. Die Frage, welche Mittel zum Erreichen eines sittlichen Ziels angemessen sind, kann oft nur angesichts von unzureichendem Wissen über Verlauf und Folgen des Handelns - man denke nur an eine Geiselnahme - entschieden werden. Der Arzt kennt dieses Dilemma in vielfältiger Weise. Diagnose, Indikation und Therapie vollziehen sich auch bei größter Sorgfalt im Rahmen eines begrenzten Wissens, wie er zu seiner und seines Patienten Enttäuschung nicht selten leidvoll erfahren muß. Der Chirurg würde manche Operation unterlassen, wenn er wüßte, was ihn während der Operation erwartet. Seine Aufklärungspflicht kollidiert häufig mit seiner humanen Verpflichtung, auf den Patienten Rücksicht zu nehmen, ohne daß er von Fall zu Fall ein sicheres Wissen hat, beider Grenzen richtig zu bestimmen. Die Entscheidung, ob eine Therapie der Verlängerung des Lebens oder nur der Verlängerung des Sterbens dient, ist ebenso wie die verantwortliche Abschätzung der Kosten/Nutzen Relation nicht immer von unzweifelhaftem Wissen getragen. Die Risiken der medizinischen Forschung sind ein beliebtes Thema auch der Boulevardpresse, und in der Tat ist die Risikoabschätzung auch bei 'bestem Wissen' manchmal ein ungewisses Wagnis.

Soweit der Mensch nicht als Einzelner nach seinem Gewissen zu entscheiden hatte, sondern in gültige Konventionen und Gewohnheiten eingebunden war, wurde das begrenzte Wissen nicht als persönliche Last, sondern als schicksalhaft empfunden. Wenn man handelte, wie man zu handeln hatte, fielen einem Menschen Scheitern und Versagen nicht als individuelle Schuld zu. Wo aber der Mensch je für sich seine Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen hat, fallen Fehlentscheidungen auch dann auf ihn als Schuld zurück, wenn er sich nicht ohne Grund damit entschuldigen kann, daß er nicht allwissend sei.

#### *Die Normen der Gewissensentscheidung*

Stärker noch als die Erfahrung, daß bestes Wissen nicht immer auch ein gutes Wissen ist, fällt die Beobachtung ins Gewicht, daß das sittliche Gebot, nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln, nicht auch die Normen für ein gewissenhaftes Handeln enthält. Dies Gebot spricht dem Menschen zwar die selbstverantwortliche Fähigkeit zu ethischen Entscheidungen zu, teilt ihm aber nicht die Kriterien für seine Entscheidungen mit. Im deutschen Idealismus wurde versucht, dieses Manko durch eine charakteristische Ausweitung des Gewissensbegriffs zu beheben. Das Gewissen galt nicht mehr nur als das Forum, in dem vorlaufend und nachfolgend geurteilt wird, ob die Vorhaben bzw. die vollzogenen Taten gut oder böse sind bzw. gewesen sind. Vielmehr wurde das Gewissen nun auch als die Instanz eingesetzt, welche selbst die Normen für sein Urteil setzt. Der Individualismus wurde also auf jene Spitze getrieben, auf welcher die Souveränität des Gewissens sich nicht nur auf die Beurteilung der Taten bezieht und beschränkt, sondern dem Gewissen wurde auch 'Autonomie' im eigentlichen Sinne zuerkannt, nämlich die Bestimmung dessen, was gut und böse sei. Im Gewissen ist die 'Gewaltenteilung' aufgehoben; Gesetzgeber und Richter verschmelzen zu einer gottgleichen Person entsprechend dem, daß für den Idealismus die göttliche und die menschliche Vernunft eines sind. "Sie, diese Stimme meines Gewissens, gebietet mir in jeder besonderen Lage meines Daseyns, was ich bestimmt in dieser Lage zu thun, was ich in ihr zu meiden habe."<sup>8</sup> "Die Stimme des Gewissens, die jedem seine besondere Pflicht auferlegt, ist der Strahl, an welchem wir aus dem Unendlichen ausgehen"<sup>9</sup>; sie ist das "in meine Sprache übersetzte Orakel der ewigen Welt"<sup>10</sup>. "Das Gewissen irrt nie, und kann nicht irren, da es "selbst Richter aller Überzeugung ist"<sup>11</sup>. Auch für Hegel drückt das Gewissen "die absolute Berechtigung des subjektiven Selbstbewußtseins aus, nämlich in sich und aus sich selbst zu wissen, was Recht und Pflicht ist"<sup>12</sup>. Er differenziert dann zwar zwischen dem bloß formellen Gewissen als neutraler Urteilsinstanz und dem wahren Gewissen, das sich "die Regel einer vernünftigen, an und für sich gültigen allgemeinen Handlungsweise" zu eigen gemacht hat. Aber da für Hegel alles Wirkliche vernünftig ist, findet der gewissenhafte Mensch die Regeln sittlichen Handelns in seinem von der göttlichen Vernunft erleuchteten Gewissen selbst. Schon Rousseau hatte in diesem Sinn gesagt, daß das Gewissen den Menschen, sofern er nur ganz der natürlichen Stimme in seinem Inneren folgt, gottähnlich macht.

"Denn das selbständige Gewissen

<sup>8</sup> Fichte, Die Bestimmung des Menschen, Werke II, 1845, 258.

<sup>9</sup> Ebd. 299.

<sup>10</sup> Ebd. 298.

<sup>11</sup> Fichte, Das System der Sittenlehre, Werke IV 1845, 173f.

<sup>12</sup> Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 137.

Ist Sonne deinem Sittentag."<sup>13</sup>  
"Deutsches Herz, verzage nicht,  
Tu, was dein Gewissen spricht,  
Dieser Strahl des Himmelslichts,  
Tue recht und fürchte nichts."<sup>14</sup>

Es ist geboten zu fragen, wie weit manches gerade in unserem deutschen Vaterland in diesem Jahrhundert mit gutem Gewissen ins Werk gesetzte Verbrechen von solchem idealistischen Ansatz mit getragen wurde, der das Gewissen keiner anderen Autorität unterwirft als dem eigenen Urteil. Im Bereich der medizinischen Ethik denkt man dabei vor allem an den systematischen Mord am sogenannten lebensunwerten Leben oder an die menschenverachtenden medizinischen Experimente in den Konzentrationslagern. Jedenfalls ist zu bedenken, daß dem Gewissensbegriff im übrigen die Vorstellung fern liegt, daß das Gewissen sich selbst die Normen seines Urteilens und Handelns setzt. Die schon teilweise zitierte Definition des Gewissens, die Paulus in Röm 2,15 gibt, lautet vollständig: Die Menschen zeigen, "daß die geforderten Werke in ihre *Herzen* geschrieben sind, weil ihr *Gewissen* Zeugnis ablegt und die Gedanken sich gegenseitig anklagen und verteidigen". Im Herzen, das der biblischen Anthropologie als Sitz des absichtsvollen Wollens und Trachtens gilt, weiß der Mensch um das Gute, das er tun soll; im Gewissen entscheidet und urteilt er, ob er dem Guten gefolgt ist bzw. folgen wird. Das Herz schreibt also dem Gewissen die Maßstäbe seines Urteils zu, und damit stellt sich die Frage, woher das Herz diese Maßstäbe für ethisch verantwortliches und sittlich gebotenes Handeln nimmt. Diese Frage wird überall dort von zwingender Bedeutung, wo der Mensch nicht mehr in eine fraglos geltende Ordnung eingebunden ist, sondern seine sittlichen Entscheidungen in persönlicher Verantwortung zu fällen hat. Die auf diese Frage gegebenen unterschiedlichen Antworten besitzen viele Berührungspunkte und Überschneidungszonen, doch lassen sich charakteristische Auffassungen voneinander abheben und in ihren Eigenarten bestimmen. Auf drei solcher Begründungen ethischen Handelns sei im folgenden eingegangen.

#### *Das Naturrecht*

Der Gedanke des Naturrechts wurzelt im Ordnungsdenken der antiken Welt, die überzeugt war, daß dem Kosmos eine ewige Ordnung innewohnt, die seiner Erhaltung und glücklichen Gestaltung dient. Wie der solide Stand und Wandel der Gestirne diese Ordnung im großen anzeigt, kann der Mensch, wenn er nur seine Sinne nicht verschließt, solche harmonische Ordnung auch in seiner Lebenswelt wahrnehmen. Der Weise gibt solche aus der Erfahrung gewonnene Erkenntnis den Unweisen wieder, die Sprüche und Bücher der Weisheit überliefern sie, und nur ein Narr kann sich die Wahrheit solcher weisheitlichen Lebensordnung verbergen.

Als der Individualismus die alte Welt durchtränkte, mutierte diese kosmische Ordnung in den Gedanken des Naturrechts, und die Beobachtung der weisen Weltordnung ging in die Forderung über, sich nicht subjektiver Willkür zu überlassen, sondern sich an dem universalen, für alle Menschen geltenden Naturrecht zu orientieren. Seitdem bestimmt der Gedanke des Naturrechts in starkem Maße die ethischen Grundlagen menschlichen Handelns, und auch der Staat und seine Gesetzgebung werden daran gemessen, ob sie sich als Diener der naturrechtlichen Ordnung verstehen. Der Gedanke des Naturrechts hat sich freilich im Laufe der Geistesgeschichte vielfältig und vielschichtig entwickelt und entfaltet. So begründete die Stoa die Existenz und Verbindlichkeit des Naturrechts mit dem universalen Logos, der die Welt durchwaltet, der göttlichen Weltvernunft, an der jeder einzelne Mensch Anteil hat, das Christentum aber mit dem der Schöpfung eingestifteten göttlichen Ordnung, wobei sich ein bezeichnender konfessioneller Unterschied durch die Theologiegeschichte zieht, weil nach katholischer Lehre der Mensch auch nach dem Sündenfall die Fähigkeit hat, die göttliche Weltordnung natürlich zu erkennen, während nach reformatorischer Auffassung die Sünde dem Menschen die Erkenntnisfähigkeit der natürlichen Ordnung genommen oder entscheidend verletzt hat.

Die Stärke jeder naturrechtlichen Begründung sittlichen Handelns besteht darin, daß das Naturrecht universalen Charakter hat. Jeder Mensch steht unter der gleichen Forderung, und jedem Menschen müssen die Normen des Naturrechts in gleicher Weise einsichtig sein. Diese Intention des Naturrechts bewährte sich in der Antike, als mit seiner Hilfe zwischen den unterschiedlichen Rechtsordnungen und Kulturen im römischen Reich ein sie übergreifender Ausgleich hergestellt werden konnte. Sie ist erst recht in der heutigen Weltgesellschaft unverzichtbar. Auch eine medizinische Ethik kann nicht dauerhaft auf unterschiedlichen Prinzipien beruhen, die von einzelnen Kulturen, Religionen oder Rechtsordnungen bereitgestellt werden.

Indessen zeigt die Geschichte des Naturrechts, wie wenig sich aus ihm konkrete Normen einer einheitlichen Sittlichkeit tatsächlich haben ableiten lassen. Man hat das Recht des Stärkeren mit dessen Natur begründet und den Schutz der Schwachen naturrechtlich gefordert. Aristoteles hält die Barbaren für Sklaven von ihrer Natur her und folgert daraus das Recht der Griechen, sie als ihre Werkzeuge zu behandeln, wogegen in der Stoa das

<sup>13</sup> Goethe, Vermächtnis.

<sup>14</sup> E.M.Arndt, Deutscher Trost, 1813.

Naturrecht angeführt wurde, um die Gleichheit aller Menschen zu betonen. Weil zum Naturrecht die Handelsfreiheit gehöre, die Indianer sich aber gegen ihre Ausplünderung wehrten, konnten Zeitgenossen die spanische Kolonialpolitik in Südamerika naturrechtlich rechtfertigen. Auch die Rassen- und Volkstumspolitik des Nationalsozialismus hat man aus der Natur der Sache herleiten können. Homosexualität gilt den einen naturrechtlich als verwerflich, den anderen als natürlich und deshalb legitim; offensichtlich kann man also das naturhaft Gegebene nicht zum sicheren Maßstab für das sittlich Gebotene machen. Das Privateigentum wie die Enteignung zum Volkseigentum, Demokratie und Monarchie, Einhe und Vielehe hat man naturrechtlich begründet, wie überhaupt das konservative Beharren auf dem Gegebenen und der revolutionäre Umsturz der bestehenden Rechtsordnung als einer bloß menschlichen Setzung zu allen Zeiten mit Berufung auf das Naturrecht durchgesetzt wurden. Die traditionelle katholische Ethik hält an der Unauflöslichkeit auch der zerstörten Ehe fest, weil die Ehe im göttlichen Naturrecht wurzelt, und mit entsprechender Begründung lehnt sie eine künstliche Empfängnisverhütung ab, was anderen dagegen als verantwortungslos gilt. Die Justiz kann auf das Naturrecht zwar zurückgreifen, wenn das Unrecht offenkundig ist und die geltende Rechtsordnung keine Sanktionen vorsieht, wie es in den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen geschehen ist, aber der Gesetzgeber ist nicht imstande, seine Rechtsordnung im einzelnen auf naturrechtliche Prinzipien zu gründen. Auch allgemeine Grundsätze, die seit der Antike als Ausdruck des Naturrechts gelten - niemand Schaden zufügen; jedem das Seine zukommen zu lassen; ehrbar leben; Gott verehren; Verträge einhalten usw. - sind in sich vieldeutig und führen von Fall zu Fall zu durchaus wechselnden und nicht selten auch gegensätzlichen Konkretionen.

Schwächen  
Rechtliche  
Recht

Der Gedanke des Naturrechts ist also nicht geeignet, das Phänomen der Geschichtlichkeit nicht nur des Rechts, sondern auch des Rechten, an dem sich das gewissenhafte Handeln auszurichten hat, aufzuheben. Ich erinnere in diesem Zusammenhang beispielhaft an die Problematik der 'Menschenrechte'. Der Gedanke 'natürlicher' Menschenrechte geht auf die Antike zurück, und durch die Aufklärung wurde die Erklärung allgemeiner Menschenrechte wie Religions- und Meinungsfreiheit, Gleichheit vor dem Gesetz oder Schutz des Eigentums zu einer zentralen Anwendung der Kategorie des Naturrechts. Schon bald aber wurden neben und gegen die 'individuellen' Menschenrechte die 'sozialen' gesetzt, und 1997 hat das Europaparlament einem Bericht zugestimmt, in dem das Recht auf Arbeit, auf soziale Sicherheit, auf intakte Umwelt, auf Wohnung usw. zu den universalen Menschenrechten gerechnet werden, Rechte also, die auf politischen Forderungen beruhen und schwerlich überhaupt noch naturrechtlich begründet werden können. Jedenfalls erweist dies Beispiel, daß eine naturrechtliche Begründung oft nur die Geschichtlichkeit ethischer Normen und Forderungen verdeckt. Demzufolge gibt es aus gutem Grund kaum Versuche, die aktuellen Probleme der medizinischen Ethik auf naturrechtlicher Grundlage zu lösen. Ob der Hirntod schon das Ende des Lebens bedeutet oder noch zum irreversiblen Sterbevorgang gehört, ob Organentnahme ohne Zustimmung des Spenders zulässig ist, ob und in welchem Umfang Experimente mit Embryonen erlaubt sind, welche Grenzen Genforschung und Gentechnik zu beachten haben, wo die Grenzen der ärztlichen Behandlungspflicht liegen - solche und andere Fragen unterliegen medizinischer Beurteilung und ggf. einer rechtlichen Klärung, können aber nicht durch Anwendung naturrechtlicher Prinzipien beantwortet werden.

*Die Gebote*

Neben die naturrechtliche Normierung von Gewissensurteilen und -entscheidungen tritt die Normierung durch Gebote oder Gesetze. Solche gesetzte Normen können als Konkrektion naturrechtlicher Prinzipien verstanden werden und begegnen insoweit in vielfältigen Ableitungen und Variationen im Rahmen von Entwürfen einer naturrechtlich begründeten Ethik. Sie können auf göttliche Gesetzgebung zurückgeführt werden, wie es im Alten Testament der Fall ist, wenn Mose auf dem Sinai als Empfänger und Vermittler der Tora, insonderheit der zehn Gebote, in Erscheinung tritt. Sie können aus Tradition und Gewohnheit erwachsen, wie sie sich deutlich in der Fülle sprichwörtlicher Lebenserfahrungen und weisheitlicher Lebensregeln niederschlagen. Man kann sie aus einer mehr oder weniger bewußten Übereinkunft der einzelnen Menschen oder Menschengruppen herleiten, um ein sittliches Gemeinwesen zu ermöglichen. Das Recht der Staaten ist durchweg ein gesetztes Recht, das von der jeweiligen gesetzgebenden Körperschaft erlassen wird.

Deutlicher als bei einer naturrechtlichen Begründung sittlichen Handelns liegt die Geschichtlichkeit solchen gesetzten Rechts nicht nur für den historischen Blick am Tage, der den Wechsel der Gesetze und Gebote im Wandel der Zeiten und im Unterschied der Kulturen beobachtet. Auch der Blick in die Gegenwart zeigt, daß selbst sittliche Normen und Ordnungen, die z.B. das werdende Leben schützten, die Rolle der Geschlechter festlegten, das Leben in Ehe und Familie bestimmten und die anderen Generationen als unwandelbar galten, veralten. Schon Luther nannte die biblischen 'Zehn Gebote' "der Juden Sachsenspiegel", und seine Auslegung des Dekalogs modernisierte diesen in beachtlichem Maße. Schon um dieser ihrer Geschichtlichkeit willen reichen Gebote dem Gewissen keine eindeutigen Handlungskriterien dar.

Dazu kommt, daß die in Geboten und Gesetzen oder in weisheitlichen Lebensregeln festgeschriebenen Normen von Fall zu Fall in Konflikt miteinander geraten können. Das Gebot der Wahrhaftigkeit kollidiert nicht selten mit dem Gebot humaner Rücksichtnahme. Die Treue kann, als absoluter Wert gesetzt, in Verbren-

chen verwickeln. Die strikte Beachtung des Gebotes, nicht zu töten, kann in besonderen Fällen den Tod vieler zur Folge haben. Wer sein Gewissen an der Fülle der Gebote und Verbote orientiert, die als sittliche Normen in Geltung stehen, ist darum in vielen Einzelfällen nicht von der Notwendigkeit befreit, zwischen ihnen abzuwägen und selbst das Kriterium seines Handelns zu wählen.

Dessen ungeachtet geht von der 'gesetzlichen' Ethik gerade auch im Bereich der sittlichen Normen eine große Faszination aus. Hält der Mensch sich von Fall zu Fall an die jeweils gesetzte Norm, ist er im übrigen der Verantwortung für sein Tun und Lassen enthoben. Auch wenn sein Tun der eigenen Einsicht widersprechen sollte, so daß er selbst gleichsam *neben* seinem Tun steht, oder wenn seine Entscheidung sich im Rückblick als verfehlt herausstellt, bleibt er mit seinem Tun vor sich selbst gerechtfertigt; denn er hat gehandelt, wie er handeln sollte, und wenn sein Tun von öffentlicher Relevanz ist, kann er sich ggf. auf einen Befehlsnotstand berufen. Diese der 'gesetzlichen' Ethik innewohnende Tendenz, die sittlichen Entscheidungen des Menschen auf sein 'vorschriftsmäßiges' Verhalten zu reduzieren, können im öffentlichen Bereich eine ausufernde Gesetzgebung zur Folge haben und auf dem Feld des Moralischen eine Kasuistik, wie wir sie aus der rabbinischen Gesetzesauslegung kennen, die im Talmud begegnet, und wie sie in einer spezifischen Gestalt von Pascal in der jesuitischen Moraltheologie seiner Zeit angeprangert wurde. Daß auf diese Weise die Würde des Menschen als eines sittlich verantwortlichen Wesens verletzt wird, liegt am Tage, und insofern ist z.B. denen recht zu geben, die gegenüber einer starren Gesetzgebung oder extensiven Rechtsprechung für die ärztliche Verantwortlichkeit plädieren und ihr z.B. im Umgang mit nicht einwilligungsfähigen Personen, bei der Zustimmungsproblematik der Organspende oder bei der Beurteilung des Hirntodes den Vorzug geben, zumal sich rechtliche Regelung von internationaler Geltung in solchen Fällen nur schwer erzielen lassen. Es bleibt aber gerade dann die Frage, an welchem sittlichen Maßstab sich der verantwortlich handelnde Arzt wie jeder andere verantwortlich handelnde Mensch zu orientieren hat, um vor dem Urteil seines Gewissens bestehen zu können.

*Die Liebe als Norm*

Der ursprünglichen christlichen Tradition war die Vorstellung eines dem Menschen eingepflanzten und ungebrochen einsichtigen göttlichen Naturrechts, aus dem sich die sittliche Welt aufbauen läßt, so wenig erschwinglich wie der moralische Zwang der pharisäischen Kasuistik. Sie schloß sich vielmehr für die Grundlegung ihrer Ethik an eine Praxis an, die sich bereits in Teilen der liberalen hellenistischen Synagoge ausgebildet hatte. Der Anschluß zahlreicher 'gottesfürchtiger' Heiden hatte schon in der Synagoge zu einer Sittlichkeit geführt, die sich von allen partikularen und rituellen Vorschriften des traditionellen Judentums gelöst hatte und, dem Naturrechtsdenken entsprechend, einen universalen Anspruch erhob. Sie orientierte sich an den *sittlichen* Geboten der jüdischen Tradition, vorab am Dekalog. Demgemäß lautet ein Grundsatz dieser liberalen Anschauung, den Paulus gelegentlich aus seinem synagogalen Erbe aufgreift: "Die Beschneidung bedeutet nichts, und die Vorhaut bedeutet nichts, sondern das Halten der Gebote Gottes".<sup>15</sup> Schon in bestimmten Kreisen der Synagoge wurden diese sittlichen Gebote indessen auf das *eine* Gebot der Nächstenliebe konzentriert, wie die Anekdote zeigt, nach der ein zum Übertritt geneigter Heide von einem jüdischen Lehrer die nötige Lehre erbittet, so lange er auf einem Fuß stehen kann. Während ihn der eine Rabbi empört wegschickt, zitiert der andere das Liebesgebot als die Summe aller Gebotenen. Denn war im Alten Testament das Liebesgebot noch unbetont und der 'Nächste' der Volksgenosse, kennt es die hellenistische Synagoge bereits als das zentrale Gebot von universaler Geltung.

An diese Anschauung knüpft das frühe Christentum an. Bei Paulus heißt es dementsprechend:

"Wer den anderen liebt, hat das Gesetz erfüllt.

Denn das 'Du sollst nicht ehebrechen', 'Du sollst nicht töten', 'Du sollst nicht stehlen', 'Du sollst nicht begehren' und welches andere Gebot es auch immer geben mag, ist in diesem Wort zusammengefaßt: 'Liebe deinen Nächsten wie dich selbst'....

Folglich ist die Liebe die Fülle des Gesetzes."<sup>16</sup>

Wer die Nächstenliebe beachtet, hält damit alle sittlichen Gebote; denn "das ganze Gesetz ist in dem einen Wort erfüllt: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst"<sup>17</sup>. Dabei ist 'Liebe' natürlich nicht im Sinne von Gefühl, Gesinnung oder Empfindung gemeint, sondern als konkretes Tun verstanden; sie schließt darum die 'Feindesliebe' nicht aus. Wer sein Tun und Lassen von solcher Nächstenliebe regiert sein läßt, kann im übrigen kein sittliches Gebot übertreten.

<sup>15</sup> 1Kor 7,9.

<sup>16</sup> Röm 13,8b-10b.

<sup>17</sup> Gal 5,14.

Das *Wissen* um das sittlich Gebotene stellt insofern nach Ansicht des Paulus kein Problem dar, ob der Mensch sein Handeln an der gebotenen Nächstenliebe nun ausrichtet oder nicht. Denn jedem Menschen ist die Forderung der Nächstenliebe ins *Herz* geschrieben, wie die von Paulus an der bereits zitierten Stelle aus Röm 2,15 zum Ausdruck gebrachte Tatsache zeigt, daß das Gewissen schlägt, wenn der Mensch das Gebot der Nächstenliebe übertritt. Diese Rede von dem allen Menschen 'in das Herz geschriebene Gesetz' knüpft an die Naturrechtsvorstellung an, wenn sie, diese Vorstellung radikal reduzierend, das biblische Wort von der gebotenen Nächstenliebe anführt.

Das bedeutet aber auch, daß die Begründung der christlichen Ethik im Prinzip profan ist, so daß es eine spezifisch christliche Ethik nicht gibt. Die Forderung der Nächstenliebe ist allgemein und auch für den Menschen einsichtig, der sich aus ihr 'kein Gewissen macht'. Der Mensch *als solcher* weiß, daß Gemeinnutz vor Eigennutz geht und daß er seinen Nächsten nicht für seine eigenen Zwecke benutzen darf. Das Moralische versteht sich insoweit immer von selbst. Dieser Sachverhalt zeigt sich auch daran, daß in der bekannten Bergpredigt des Matthäusevangeliums als ausdrücklich eingeschränkte 'Summe des Gesetzes' an die Stelle des Liebesgebotes die 'Goldene Regel' tritt, also ein in der Antike allgemein verbreiteter Grundsatz: "Alles, was euch die Menschen tun sollen, das sollt ihr ihnen auch tun"<sup>18</sup>, der uns in seiner 'negativen' Ausprägung noch vertrauter ist: Was du nicht willst, daß man dir tu, das füg auch keinem andern zu. Diese 'negative' Ausprägung bringt zum Ausdruck, daß 'Liebe üben' nicht bedeutet, dem Nächsten meine gewissenhafte Vorstellung von dem Guten aufzunötigen, sondern ihm die Freiheit seines eigenen Gewissens einzuräumen. Von der Liebe gilt in diesem Sinn, daß sie geduldig, aber nicht eifersüchtig ist und sich nicht erbittern läßt, wie Paulus bemerkt (1Kor 13,4-7). Kant hat dem allgemeinen und allgemein einsichtigen Gebot der Nächstenliebe die Gestalt des kategorischen Imperativs gegeben: "Handle so, daß die *Maxime* deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip der allgemeinen Gesetzgebung gelten könnte." Die Formulierung 'Liebe deinen Nächsten wie dich selbst' erscheint allerdings lebensvoller und lebensnäher als der kategorische Imperativ des Philosophen. Sie führt mit dem Liebesbegriff eine Wärme und Humanität in die Ethik ein, die dem Kantischen Begriff der Pflicht durchaus abgeht. Sie nennt den Nächsten direkt und als solchen und nicht auf dem Umweg über die Abstraktion einer öffentlichen Gesetzgebung. Sie nennt ihn als *Nächsten* im eigentlichen Sinn dieses Wortes und macht die Forderung damit unmittelbar und unausweichlich praktisch, weil niemand ohne Nächsten ist. Und mit dem 'wie dich selbst' verwehrt sie jede Ausrede, man wisse nicht, was zu tun sei; die Selbstliebe nämlich, der Wille zur Selbsterhaltung und zu einem gelingenden Leben, ist keinem Menschen fremd.

Allerdings hat Kant mit seinem Hinweis recht, daß der kategorische Imperativ bzw. das Liebesgebot aus sich selbst heraus keine Handlungen hervorruft, sondern dazu der konkreten Situation bedarf. Das Liebesgebot ist ja nicht ein *bestimmtes* Gebot neben anderen, auch nicht das höchste aller Gebote, sondern die *Norm*, die in *allen* gebotenen Handlungsweisen zum Ausdruck kommt. Vor der konkreten Herausforderung zum Handeln ist dem Menschen deshalb nie definitiv bekannt, was er 'aus Liebe' zu tun und zu lassen hat. Der 'Liebende' hält sich für das jeweils Beste offen und ist so für alle Situationen gerüstet. Er hat das 'aus Liebe' *konkret* Gebotene jeweils neu in vernünftiger Einschätzung der Umstände und der Folgen seines Tuns und in Abwägung der Chancen und Übel zu finden, also 'nach bestem Wissen und Gewissen' zu handeln. Er handelt also *begründet* und muß seine Gründe auch darlegen und einsichtig machen können. An der Nächstenliebe ausgerichtete Gewissensentscheidungen sind insoweit keine 'einsamen', sondern kommunikative Entscheidungen. Daß der Mensch sich dabei an überlieferte und bewährte Regeln und Gebote sittlichen Handelns hält, ist selbstverständlich und um so naheliegender, je alltäglicher und gewöhnlicher sein Handeln ist. Aber die Gebote, Lebensregeln und Gesetze haben keine *unbedingte* Autorität; sie sind stets *relativ* zum Liebesgebot, das nicht nur im *Konflikt* der Gebote und Handlungsweisen das letztgültige Kriterium ist, sondern bei *jeder* sittlichen Entscheidung den Maßstab setzt.

#### *Das getröstete Gewissen*

Das bedeutet freilich auch, daß das Liebesgebot als einzige absolute sittliche Norm das Gewissen nicht vor möglichen falschen Entscheidungen bewahrt; denn die Liebe ist nicht allwissend. Der Mensch, der sein sittliches Handeln, an welchen Geboten und Regeln auch immer er sich dabei orientieren mag, einzig der Norm der Nächstenliebe unterwirft, ist durch keine Fremdbestimmung seines Handelns gegen ein Schuldig-Werden abgesichert, und wenn er nur die Wahl zwischen zwei Übeln hat, schließt sein Handeln stets Schuld mit ein. Zur Nächstenliebe gehört geradezu die Bereitschaft, um des Nächsten willen nötigenfalls schuldig zu werden und solche Schuld zu übernehmen. Auch wer nach bestem Wissen und Gewissen handelt, behält darum nicht auch schon ein 'reines' Gewissen. Diese Tatsache verlockt viele Menschen dazu, ihr Handeln nicht der Norm der Nächstenliebe, sondern einem Kanon von festen Geboten und Gesetzen zu unterwerfen, durch deren Autorität man sich entlastet fühlt, wenn das Handeln nicht das erstrebte Gute erreicht, sondern Schlechtes zur Folge hat.

<sup>18</sup> Mt 7,12.

Oder man verstrickt sein Gewissen in eine Ängstlichkeit, die aus der Besorgnis, falsch zu handeln und schuldig werden zu können, zu einer Entscheidungsschwäche führt und alles Handeln lähmt.

Angesichts dessen ist darauf zu verweisen, daß die Orientierung der Ethik am Gebot der Nächstenliebe, die dem Mensch zutraut und zumutet, daß richtige Tun von Fall zu Fall selbst zu bestimmen und dabei auch zur Übernahme von Schuld bereit zu sein, im Rahmen des biblischen Denkens an die Botschaft von der 'Rechtfertigung des Sünders' gebunden ist. Der Mensch kommt dieser Botschaft zufolge in seine Wahrheit nicht dann, wenn er seine 'eigene Gerechtigkeit' aufrichtet, sondern wenn er sich der 'Gerechtigkeit Gottes', also der rechtfertigenden Gnade anvertraut. Solches Vertrauen erlaubt ihm, nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln und dabei zugleich der Gefahr, schuldig zu werden, ins Auge zu schauen; denn wenn er mit seinem Tun scheitern sollte, scheidet er doch *selbst* nicht. Luther hat, als er auf der Wartburg weilte, diese Situation in einem Brief vom 1.8.1521 an Melanchthon auf den äußersten Begriff gebracht: "*pecca fortiter, sed fide fortius*" (sündige tapfer, aber glaube tapferer). Das *pecca* weist darauf hin, daß niemand sich der Schuldverflochtenheit auch des gewissenhaftesten Handelns entziehen kann, weshalb Luther fortfährt: "Wir werden zu Sündern, solange wir hier sind." Angesichts dessen aber ist es dem Menschen nicht erlaubt, sich in Sorge um die eigene Integrität und 'Gerechtigkeit' aus der ethischen Verantwortung zurückzuziehen, und das *fide fortius* zeigt, daß für Luther auch kein Anlaß zu solchem Rückzug besteht. Das 'gute Gewissen' setzt insoweit nicht ein 'reines' Gewissen voraus, sondern ein 'getrostes' oder 'getröstetes' Gewissen, wie Luther nicht müde wird einzuschärfen.

### Zum Schluß

Nicht jeder Mensch kann freilich aus einem getröstetem Gewissen heraus handeln; denn der Glaube ist nicht jedermanns Ding. Jedermann aber hat ein Gewissen und ist aufgerufen, sein Tun und Lassen nach bestem Wissen und Gewissen an der Norm der Nächstenliebe auszurichten. Für den Mediziner sind die auf den Patienten bezogenen Sätze des sogenannten hippokratischen Eides oder das Genfer Ärztegelöbnis eine spezifische Fassung dieser Norm. Sie stellt ihm seine Aufgabe vor Augen, nimmt ihm aber die konkreten Entscheidungen und die Mühsal, das Richtige zu wählen, nicht ab. Schaut man auf manches Verhalten, das den Ruf der Mediziner in letzter Zeit beschädigt hat, ist solche Mühsal freilich gering. Doping zur Steigerung sportlicher Leistungen ist verantwortungslos. Unredliche Kassenabrechnungen ('Schwarze Schafe im weißen Kittel') sind mit Sicherheit kein Ausdruck von gewissenhafter Nächstenliebe. Die Veröffentlichung betrügerisch manipulierter Forschungsergebnisse düpiert nicht nur die Kollegen, sondern kann auch Patienten teuer zu stehen kommen. Aber im ärztlichen Alltag hat der Arzt immerzu von neuem abzuwägen, was dem Wohl der ihm anvertrauten Menschen dienlich ist, und wenn er dabei auch auf seine Erfahrung zurückgreifen kann, ersetzt solche Erfahrung doch nicht die Mühe oder auch das Wagnis der konkreten Entscheidung. Zudem stellen rechtliche Vorgaben und moderne Behandlungsmethoden sein Gewissen vor Herausforderungen, die früheren Generationen von Ärzten noch unbekannt waren, ihm aber alltäglich begegnen. Ist er an Patientenverfügungen gebunden, die ohne Bezug zur inzwischen eingetretenen Situation des Patienten erlassen wurden? Welche Eingriffe bei nicht entscheidungsfähigen Personen kann er verantworten? Wie wird er seiner Aufklärungspflicht gerecht, ohne seinem Patienten Schaden zuzufügen? Wie weit muß er für alternative Heilmethoden offen sein? Wie weit kann er mit seinen Heilversuchen, möglicherweise auch fremdnützig, experimentieren? Welche Freiheit darf er Patienten geben, die in geschlossene Anstalten eingewiesen wurden? Welche Folgen hat die pränatale Diagnose für das ungeborene Leben? Welche Prioritäten soll er angesichts der Kostenexplosion im Gesundheitswesen um der Verteilungsgerechtigkeit willen setzen? Wo sind die Grenzen der Intensivmedizin festzulegen? Wann ist der Abbruch der Behandlung gerechtfertigt oder geboten? Nötigt ihn sein Gewissen zu irgendwelchen Weisen der Sterbehilfe? Ich erinnere auch an die vielschichtigen und heiß diskutierten ethischen Probleme der Organentnahme und -verpflanzung, die mit dem Motiv der Nächstenliebe recht unmittelbar verknüpft sind. Und dazu kommt, daß er diese und andere Entscheidungen fällen muß, ohne im allgemeinen seine Patienten als *Person* in der Weise zu kennen, wie es dem Hausarzt früherer Zeiten möglich war, obwohl ihm der Patient doch oft nicht nur sein Fleisch, sondern sich selbst als Person anvertraut.

In eine noch andere ethische Dimension führt den Wissenschaftler die sich rapide ausweitende medizinische Forschung. In das Neuland der biomedizinischen Forschung, der Gentechnik, des Experimentierens mit Embryonen, des Klonens usw., das sich immer weiter vor ihm öffnet, geht er ohne hinreichende Erfahrung. Er würde es in diesen Bereichen vermutlich manchmal gerne sehen, wenn ihm der Gesetzgeber die eine oder andere Entscheidung abnähme. Daß nach deutschem Recht Eingriffe in die Keimbahn verboten sind, wird den meisten Forschern willkommen sein. Indessen läßt sich eine von ständiger Innovation geprägte Forschung überhaupt kaum gesetzlich regeln, geschweige denn im internationalen Rahmen, zumal der Gesetzgeber noch weniger Einsicht in Chancen und Risiken der verschiedenen Forschungsvorhaben hat als der Wissenschaftler; der Gesetzgeber hechelt dem Forscher deshalb immer hinterher. Aber auch das 'beste Wissen' des Forschers ist ausgerechnet in einem Umfeld besonders unvollkommen, in dem mehr auf dem Spiel steht als das Wohl und Wehe eines einzelnen Patienten. Damit nicht auch die Ethik seinem Handeln erst nachfolgt, ist er gehalten, zwar nicht in *splendid isolation*, wohl aber in eigener Verantwortung nach bestem Wissen und Gewissen und

nach dem Maß der Nächstenliebe seine Arbeit zu tun, in der er nicht unbedingt und immer ein reines Gewissen bewahrt, aber ein gutes Gewissen haben darf, wenn er nicht nach seiner Ehre trachtet, sondern nach dem, was des Anderen ist.

